

# **Bebauungsplan Wäldchenloch Verbandsfreie Gemeinde Budenheim**

## **Fachbeitrag Fauna / Artenschutzbericht**

**BG NATUR**

Beratungsgesellschaft NATUR dbR  
Dipl.-Biol. Jens TAUCHERT  
Alemannenstraße 3  
55299 Nackenheim

Projektbearbeitung:

Dipl.-Biol. Jens Tauchert

Beratungsgesellschaft NATUR dbR

Dr. Lukas Dörr · Malte Fuhrmann · Jens Tauchert · Dr. Gabi Wiesel-Dörr

Alemannenstraße 3

D-55299 Nackenheim

Tel.: 0 61 35 - 85 44 · Fax: 0 61 35 - 95 08 76

mailto:Tauchert@BGNATUR.de [www.BGNATUR.de](http://www.BGNATUR.de)

Nackenheim, April 2023

<b>1</b>	<b>AUFGABENSTELLUNG UND ZIELSETZUNG.....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>6</b>
<b>3.1</b>	<b>Aufgabenstellung und Zielsetzung .....</b>	<b>6</b>
<b>3.2</b>	<b>Relevanzprüfung .....</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>METHODEN UND ERGEBNIS.....</b>	<b>7</b>
<b>4.1</b>	<b>Avifauna .....</b>	<b>8</b>
4.1.1	Ergebnisse .....	8
4.1.2	Gesamtbeobachtungsliste und Schutzstatus .....	9
4.1.3	Bewertung .....	11
<b>4.2</b>	<b>Reptilien .....</b>	<b>12</b>
4.2.1	Ergebnisse .....	12
4.2.2	Bewertung .....	17
4.2.3	Konzept für Bewältigung des Artenschutzes bei der Zauneidechse .....	18
<b>5</b>	<b>PLANUNGSHINWEISE .....</b>	<b>21</b>
<b>6</b>	<b>ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG.....</b>	<b>22</b>
<b>6.1</b>	<b>Abschichtung der relevanten Arten, für die eine ausführliche Art-für-Art-Prüfung durchgeführt wird .....</b>	<b>22</b>
<b>7</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG.....</b>	<b>27</b>
<b>8</b>	<b>LITERATURVERZEICHNIS .....</b>	<b>28</b>
<b>8.1</b>	<b>Gesetze, Normen und Richtlinien .....</b>	<b>28</b>
<b>8.2</b>	<b>Verwendete und/oder zitierte Literatur.....</b>	<b>29</b>
<b>9</b>	<b>ANHANG .....</b>	<b>33</b>
<b>9.1</b>	<b>Art-für-Art-Prüfung .....</b>	<b>35</b>
9.1.1	Zauneidechse.....	35
9.1.2	Turteltaube (Streptopelia turtur).....	42
9.1.3	Nicht gefährdete allgemein häufige Vogelarten .....	49

## 1 Aufgabenstellung und Zielsetzung

Die verbandsfreie Gemeinde Budenheim beabsichtigt ein Gelände nordwestlich der ehemaligen Deponie Budenheim, heute Freizeit-, Sport- und Erholungspark Budenheim, im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens zu Wohnflächen zu entwickeln (Abbildung 1). Für den Bebauungsplan ist aufgrund der geänderten Gesetzeslage (unter anderem Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes BNatSchG mit nachfolgenden entscheidenden Urteilen der Obersten Verwaltungsgerichte) ein Fachbeitrag Artenschutz notwendig.

Im Rahmen des B-Plan-Verfahrens wurden vorliegende Untersuchungen durchgeführt. Der Untersuchungsrahmen wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Untersuchungen abgestimmt.



Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebiets zum B-Planverfahren.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Zu den **besonders** geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gehören:

- Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 EU-Artenschutzverordnung
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“<sup>1</sup>
- europäische Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG; „Vogelschutzrichtlinie“ 2

---

<sup>1</sup> Die FloraFaunaHabitat-Richtlinie 92/43/EWG enthält drei Anhänge mit zu schützenden Arten:

Anhang II beinhaltet "Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen"; darunter befinden sich prioritäre Pflanzen- und Tierarten, die so bedroht sind, dass der Europäischen Gemeinschaft für deren Erhaltung "besondere Verantwortung" zukommt. Ihre Habitate sind neben den Anhang I-Lebensraumtypen essenzielle Bestandteile des europäischen Netzes NATURA 2000.

Anhang IV enthält "streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse" und bezieht sich auf die "Artenschutz"-Artikel 12 und 13 FFH-RL, wobei zahlreiche Arten gleichzeitig auch in Anhang II enthalten sind.

In Anhang V sind Arten aufgelistet, für die nach Artikel 14 FFH-RL Entnahme und Nutzung zu regeln sind. Vor allem die im Wasser lebenden "nutzbaren" Arten (Seehund, Robben, div. Fische, Flussperlmuschel, Krebse) stehen meist auch schon im Anhang II.

Zentrales Element der FFH-RL ist das Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. 2:

Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten."

<sup>2</sup> Die Vogelschutzrichtlinie betrifft (Artikel 1):

- Arten der Anlage 1 Spalte 2 zu § 1 BArtSchVO „Bundesartenschutzverordnung“

Zu den **streng** geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG gehören besonders geschützte Arten:

- des Anhangs A der EG-VO 338/97 EU-Artenschutzverordnung
- des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“
- der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchVO „Bundesartenschutzverordnung“

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)."

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- 1 „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

---

(1) ...die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten.

(2) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

2 Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3 Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

4 Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

5 Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für große Bauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind und
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeit schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

**das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und**

**das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.**

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).



### 3 Einleitung

#### 3.1 Aufgabenstellung und Zielsetzung

Ziel der durchgeführten Untersuchungen war es, die Nutzung bzw. Eignung der betroffenen Flächen als Lebensraum für planungsrelevante Tierarten überprüfen. Aus den Untersuchungsergebnissen sollten artenschutzrechtliche Betroffenheiten, Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen abgeleitet werden. Vorschläge zur Abdeckung spezifischer Belange eventuell betroffener wildlebender und geschützter Arten wurden davon unabhängig unterbreitet.

#### 3.2 Relevanzprüfung

In einem ersten Schritt wurde aufgrund einer überschlägigen Wirkungsprognose (Welche Artengruppen könnten im Wirkraum vorkommen? Wären diese durch Wirkungen des Vorhabens betroffen?) der Untersuchungsumfang für die faunistischen Erhebungen bestimmt. In Tabelle 1 sind die hierbei herausgefilterten Artengruppen **fett** gedruckt.

**Tabelle 1: Übersicht planungsrelevanter Artengruppen und Prüfung, ob vor Ort Potenzial vorhanden.**

Artengruppe	Untersuchungsrahmen
Biotope	-
<b>Flora</b>	
Gefäßpflanzen	-
Moose / Flechten / Pilze	-
<b>Fauna</b>	
Säugetiere	relevante Vorkommen (streng geschützte bzw. hochgradig gefährdete Arten) sind nicht zu erwarten
Fledermäuse	Experteneinschätzung: Jagdhabitat, Ausschluss von Wochenstubenquartieren
<b>Vögel</b>	Potenzial für Spechte, Offenlandarten <b>Ausschluss streng geschützter Arten durch Habitatbewertung und Erfassung und Bewertung besonders/streng geschützter Arten ist notwendig</b> Erfassung (5 Begehungen, davon 1 nachts)
Amphibien	Nicht relevant
<b>Reptilien</b>	<b>Untersuchung (2x3 Begehungen)</b>
Fische / Rundmäuler	Nicht relevant
Käfer	Nicht relevant
Libellen	Nicht relevant
<b>Schmetterlinge</b> <b>Tagfalter / Nachtfalter</b>	Übersichtserfassung
<b>Heuschrecken</b>	Übersichtserfassung

## 4 Methoden und Ergebnis

Der Untersuchungsrahmen wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

### 4.1 Plangebiet

Das Untersuchungsgebiet (UG) liegt in Budenheim (Rheinland-Pfalz). Es liegt außerhalb des NSG „Lennebergwald“, des VSG-6014-401 „Dünen- und Sandgebiet Mainz-Ingelheim“ und des FFH-6014-302 „Kalkflugsandgebiet Mainz-Ingelheim“, die hier deckungsgleich sind. Im Gebiet befinden sich keine im Rahmen der Biotopkartierung RLP erfassten geschützten Biotope oder EU-Lebensraumtypen.

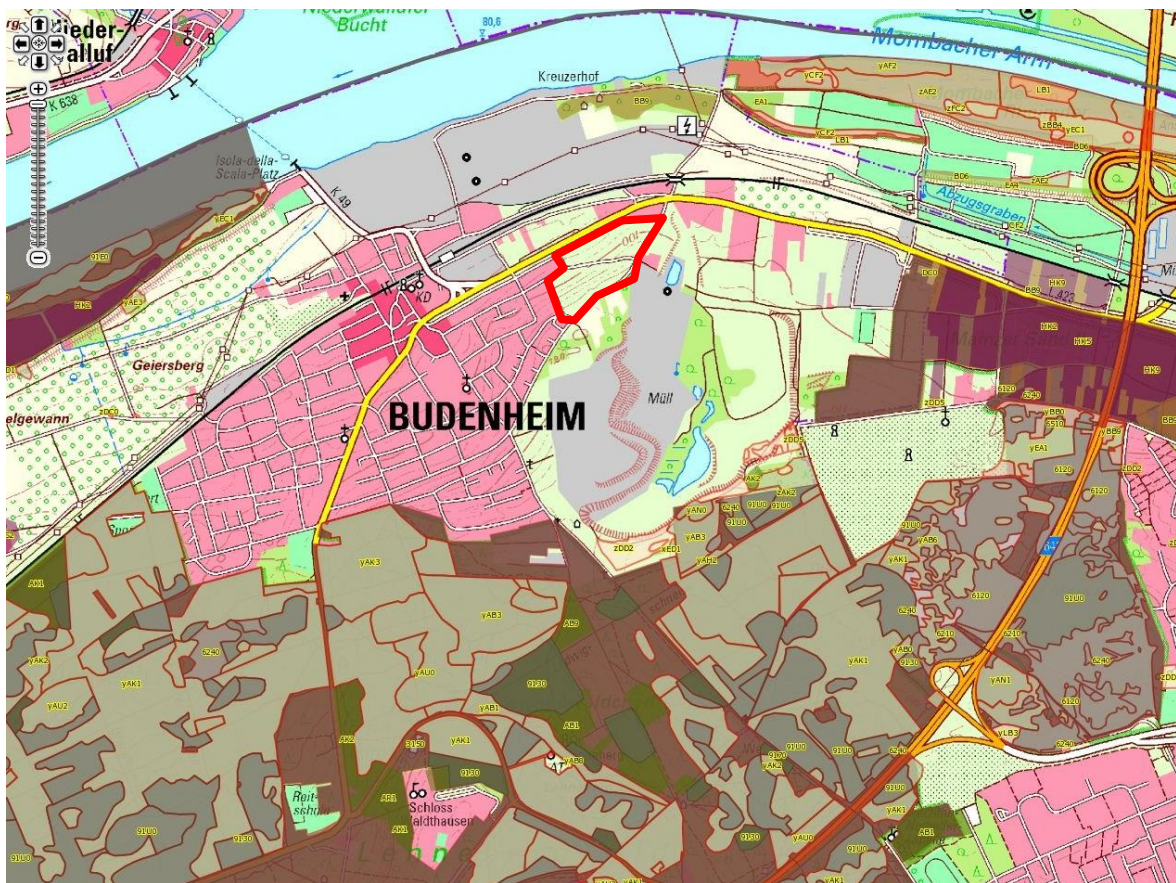


Abbildung 2: Lage des Untersuchungsgebiets (rot umrandet), Schutzgebiete und Flächen der Biotopkartierung im Bereich der Stadt Budenheim (Quelle: LANIS).

## 4.2 Avifauna

Die gesamte Avifauna wurde in 6 Kartierungen im Zeitraum März bis Juni 2013 erfasst (Tabelle 2). In 2022/2023 wurde die Fläche außerhalb der Brutzeit im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung noch einmal inspiziert.

Die Methodik orientiert sich am gängigen Methodenstandard zur Erfassung der Brutvögel in Deutschland (Südbeck et al. 2005). Es kam eine zielorientierte Mischung aus Revierkartierung (RK) für die streng geschützten/Anhang 1/Rote Liste oder mindestens gefährdeten Arten und eine halbquantitative Linientaxierung (LT) für die übrigen Arten zu Einsatz. Im März, noch während der laubfreien Zeit, wurden die Horste und Baumhöhlen kartiert.

Im Rahmen der Revierkartierung wurden für spezielle Arten, Spechte und Eulen in der Dämmerung und nachts artspezifische Klangattrappe eingesetzt.

**Tabelle 2: Termine der avifaunistischen Kartierungen 2013**

Nr.	Datum	Zeit	Temperatur	Klima
1	27.03.2013	22:30-23:15 Nacht	2°C	Fast klare Vollmondnacht, trocken, fast windstill (SE)
2	16.04.2013	16:30-17:00	23°C	Leicht bedeckt, trocken
3	03.05.2013	16:30-17:30	21°C	Bedeckt, gewittrig, trocken, windstill
4	17.05.2013	9:30-10:30	10°C	Hochwolken, Nieselregen
5	06.06.2013	17:00-17:30	24°C	Sonne pur, trocken, windstill
6	16.06.2013	21:00-21:30	26°C	Sonne pur, trocken, windstill
	01.08.2022	09:00-12:00		
	19.09.2022	14:00-15:30		
	07.02.2023	12:00-15:00		

### 4.2.1 Ergebnisse

Es wurden 27 Arten festgestellt (Tabelle 3). Das Ergebnis beruht auf insgesamt 99 Einzelbeobachtungen.

Von den Brutvögel, die entweder streng geschützt, gefährdet oder besonders geschützt nach Anhang 1 der EU-VSR sind, gelangen nur bei der Turteltaube ein Brutnachweis im Untersuchungsgebiet (UG). Der Grünspecht war regelmäßiger Gast, eine alte Grünspecht-Bruthöhle in einem Obstbaum wurde aktuell nicht genutzt.

Es wurden keine bedeutsamen (aktuelle genutzte oder nutzbare) Baumhöhlen im UG gefunden.

#### 4.2.2 Gesamtbeobachtungsliste und Schutzstatus

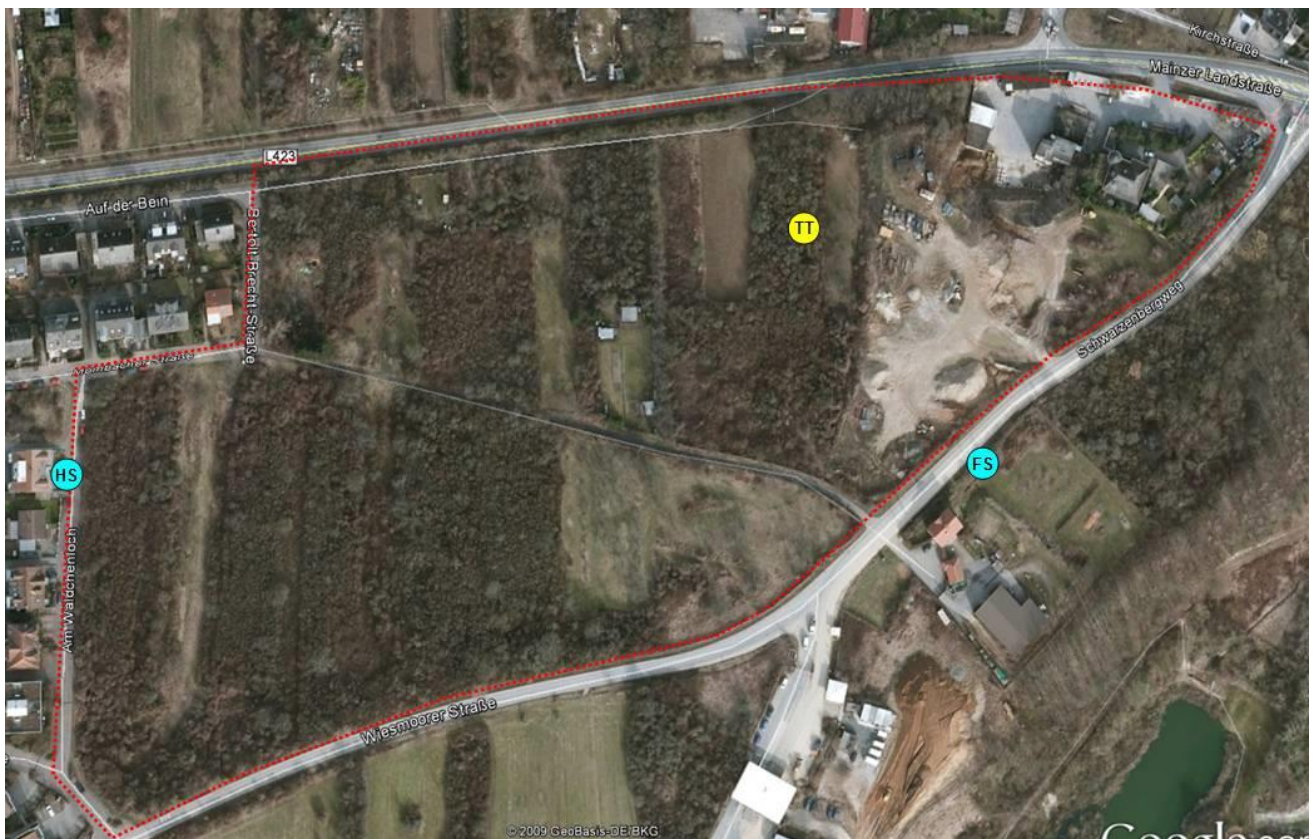
**Tabelle 3:** Avifauna Budenheim "Wäldchenloch": Nachweise März-Juni 2013. Status nach den Roten Listen, BNatschG, BArtSchV oder im Anhang 1 der EU VSR. Abkürzungen siehe Anlagen 1 und 2. Siehe auch Abbildung 3.

Art	Lat. Name *Svensson, Neuauflage von Mullarney et al. 08-04- 2011	Häufigkeit Brutpaar (Anzahl Ex.)	Status Brut- Gast	Rote Liste RLP 1992 / 2006	Rote Liste D 2008	BArtSchV 2005	BNatschG 2002	VSR EU 2009/1979	IUCN 2009	Hinweis
Amsel	<i>Turdus merula</i>	3-4	B	-	-	-	b	-	LC	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	1	B (R)	-	-	-	b	-	LC	
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	(1)	G (Zug)	-	V	-	b	-	LC	
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	2	B	-	-	-	b	-	LC	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	1	B	-	-	-	b	-	LC	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	1	B	-	-	-	b	-	LC	
Elster	<i>Pica pica</i>	1-2	B	-	-	-	b	-	LC	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	1	B (R)	-	V	-	b	-	LC	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	1-2	B	-	-	-	b	-	LC	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	1	B	-	-	-	b	-	LC	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	1	BV	-	-	-	b	-	LC	
Halsbandsittich	<i>Psittacula krameri</i>	(1)	G			-	b	-	LC	Neozoen
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	(4)	G/B(R)	-	V	-	b	-	LC	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	1	B	-	-	-	b	-	LC	
Kernbeißer	<i>C. coccothraustes</i>	2	B	-	-	-	b	-	LC	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	3-4	B	-	-	-	b	-	LC	
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	(4+)	G	-	-	-	b	-	LC	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	5-6	B	-	-	-	b	-	LC	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	1	B	-	-	-	b	-	LC	
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiacus</i>	(2)	G	-	-	-	b	-	LC	Neozoen
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	1	BV	-	-	-	b	-	LC	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	2	B	-	-	-	b	-	LC	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	1	BV	-	-	-	b	-	LC	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	2+	B (R)	-	-	-	b	-	LC	
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	(1)	G	-	-	-	b	-	LC	
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	1	B	-	3	-	s	-	LC	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	2-3	B	-	-	-	b	-	LC	

**Tabelle 4: Avifauna Budenheim “Wohnen an der Gonsenheimer Straße Teil 1“: Nachweise gefährdeter oder streng geschützte Brutvogelarten März-Juni 2013. Siehe auch Abb.1.**

Art	Lat. Name <i>*Svensson, Neuauf- lage von Mullarney et al. 08-04-2011</i>	Häufigkeit Brutpaar (Anzahl Ex.)	Status Brut- Gast	Rote Liste RLP 1992 / 2006	Rote Liste D 2008	BARTSchV 2005	BNatSchG 2002	VSR EU 2009/1979	IUCN 2009	Hinweis
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	(1)	G (Zug)	-	V	-	b	-	LC	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	1	B (R)	-	V	-	b	-	LC	
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	(4)	G/B(R)	-	V	-	b	-	LC	
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	1	B	-	3	-	s	-	LC	

Die Türkentaube wurde als teilweise sehr spät heimziehende Vogelart zuerst am 16.06.2013 im gesamten Gebiet beobachtet.



**Abbildung 3: Gefährdete oder streng geschützte Vogelarten in Budenheim „Wäldchenloch“; TT Turteltaube, HS Haussperling, FS Feldsperling. Gelb: Vorwarnstufe, blau: gefährdet oder streng geschützt. Kreis: Brut-, Quadrat: Rast-/Gastvogel.**

### **4.2.3 Bewertung**

Die Wertigkeit des Gebietes ist aus avifaunistischer Sicht insgesamt als mittel einzustufen. Bis auf die für Deutschland als gefährdet (3) aufgeführte Turteltaube sind keine der nachgewiesenen Brutvogelarten in Ihrem Bestand gefährdet. Sie ist auch die einzige streng geschützte Brutvogelart im Geltungsbereich.

#### **Baubedingte Auswirkungen**

Es kommt zu einer temporären Vergrämung und Verlagerung von Brutstätten bis zur Fertigstellung der Grünanlagen- und Wohnflächen.

Individuenverluste können vermieden werden, indem die Baufeldfreimachung und Rodung außerhalb der Brut- und Setzzeiten der betroffenen Avifauna, das heißt von Oktober bis Februar, durchgeführt wird.

#### **Anlagebedingte Auswirkungen**

Es kommt zum Verlust von Offenlandstandorten, Gebüsch und Baumbestand als potenzielle und tatsächliche Fortpflanzungs- und Nahrungshabitate.

#### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

keine

### 4.3 Reptilien

Reptilienkartierungen wurden an sechs Tagen durchgeführt: 17. April, 24. April, 4. Juni, 4. September, 25. September und 2. Oktober. Das Plangebiet wurde flächendeckend begangen, wobei alle Flächen/Strukturen mit potenziellen Reptilienbiotopen intensiv untersucht wurden. Die Witterungsbedingungen waren trockenwarm und sonnig. Bei der Erfassung wurden insbesondere sonnenexponierte Strukturen wie Holz- und Steinhaufen, Säume und Gebüschränder auf aktive Individuen kartiert. Zudem wurden Versteckplätze wie z.B. hohl liegende Holzstämme, Steine etc. kontrolliert.

#### 4.3.1 Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet wurde 2013 nur die Zauneidechse nachgewiesen (Tabelle 5). Das Vorkommen der Blindschleiche wird vermutet. Die Mauereidechse wurde im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Da sich im benachbarten Steinbruch eine individuenreiche Population befindet, sind einzelne wandernde Tiere nicht auszuschließen. Potenzielle Habitate sind auf der Lagerfläche vorhanden.

In Rahmen der Plausibilitätskartierung wurden Einzelindividuen der Mauereidechse in den Randstrukturen erfasst.

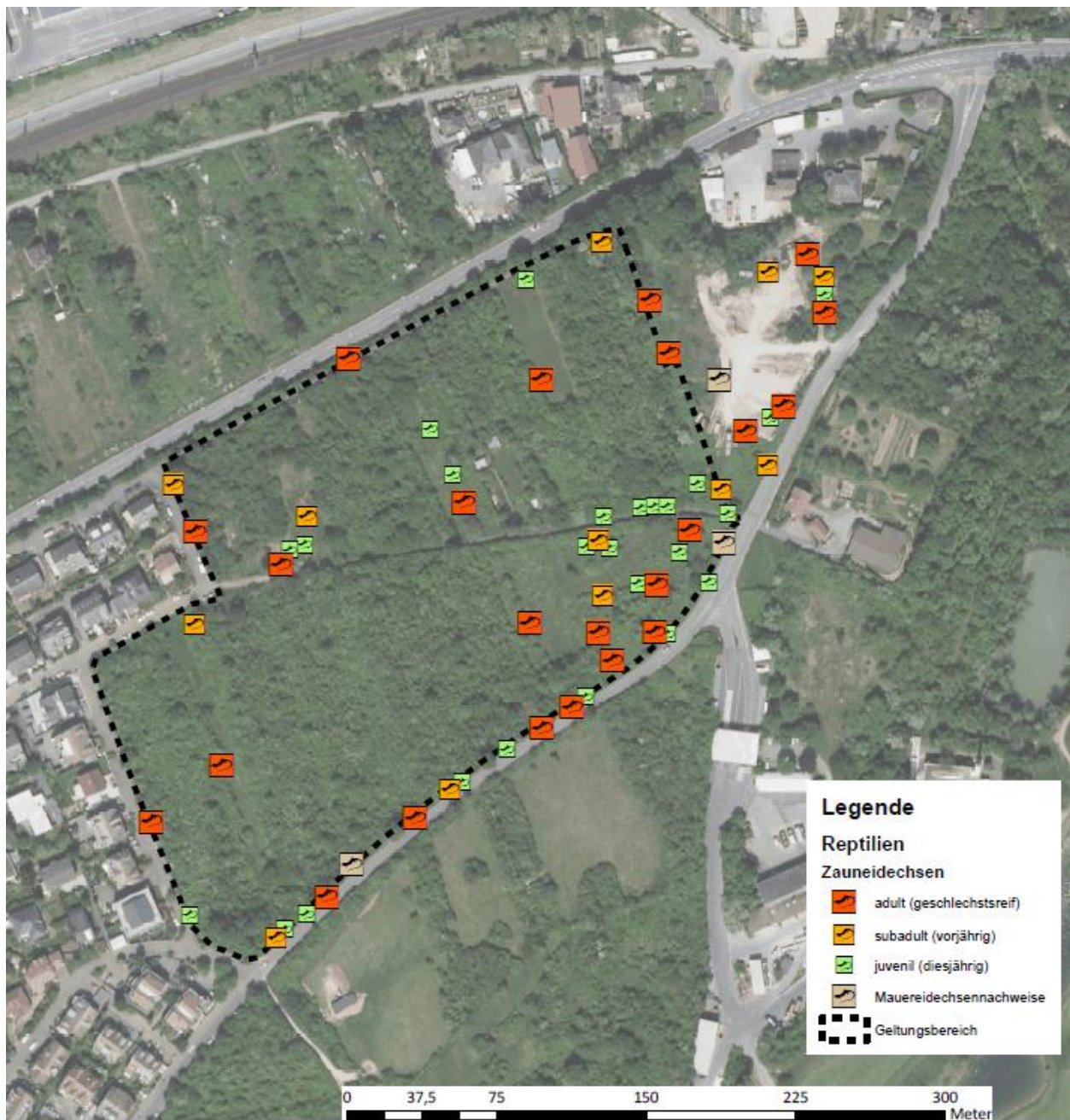
**Tabelle 5: Artenliste der in Budenheim nachgewiesenen Reptilienarten.**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	RL RLP	RL D	BNatSchG	FFH-Anhang
<i>Anguis fragilis</i>	Blindschleiche	potenziell	-	-	b	-
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	X	-	V	s	IV
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	X	3	2	s	IV

#### Zauneidechse

Die streng geschützte Zauneidechse besiedelt fast alle Offenlandflächen, d.h. alle Flächen, die gepflegt werden oder durch Nutzung offengehalten werden. Ein Großteil (ca. 70 %) des Untersuchungsgebiets ist allerdings durch Sukzession schon stark verbuscht bzw. bewaldet oder auch durch Gebäude versiegelt, so dass auf diesen Flächen keine Besiedlung möglich ist. Vermutlich war die Art im Untersuchungsgebiet früher wesentlich weiter verbreitet.

Besonders gut geeignete Habitate befinden sich im Osten des Untersuchungsgebiets. Hier liegen der Lagerplatz, dessen Ränder ruderalisierte Vegetation aufweisen mit einem hohen Anteil von Sonderstrukturen (Holzhaufen, Steinhaufen etc.) sowie eine größere Streuobstwiese, die extensiv gepflegt wird. Der Südrand des Untersuchungsgebiets besitzt einen südexponierten Saum, der durch die Straßenrandpflege dauerhaft offengehalten wird und zudem eine hohe Bedeutung als Ausbreitungskorridor besitzt.



**Abbildung 4: Nachweise der Zaun- und Mauereidechse im Rahmen der Kartierungen.**

Die anderen z.T. schlauchförmigen Freiflächen innerhalb der Sukzessionsflächen haben eine geringere Wertigkeit. Das liegt u.a. an der nach Norden abfallenden Fläche und den teilweise hohen Gehölzen am Rand, wodurch die Verfügbarkeit von wärmebegünstigten Strukturen (Sonnenexposition) naturgemäß geringer ist. Zudem sind die Flächen teilweise sehr monoton bzw. unterliegen einer intensiveren Pflege (z.B. Gärten) und damit Störungen.

Die Zauneidechse kommt auch in Offenlandflächen vor, die an das geplante Baugebiet angrenzen, wie z.B. im Steinbruch und in den Flächen zwischen Steinbruch und Ortslage. Weiterhin wird das Budenheimer Unterfeld besiedelt; diese Gebiete sind jedoch durch die stark befahrene Landstraße von den Vorkommen im Baugebiet getrennt.





**Abbildung 5:** Ein Männchen der Zauneidechse im Frühjahr.



**Abbildung 6:** Sich sonnendes Jungtier auf einem Holzstapel.

Die vorhandenen Biotopstrukturen wurden im Hinblick auf die Eignung als Zauneidechsenlebensraum bewertet um damit eine Quantifizierung des geplanten Eingriffs zu ermöglichen (Abbildung 8 und Tabelle 6).



**Abbildung 7: Mauereidechse am Rand zur Wiesmoorer Straße.**

Die Einstufung der Flächen erfolgte anhand der Anzahl/Dichte der vorgefundenen Individuen in Kombination mit der Habitatqualität (Verfügbarkeit von Sonderstrukturen, Deckung, Sonnenexposition, Neigung etc.). Aus der Multiplikation mit Dichteklassen kann dann die Größe der betroffenen Population ermittelt werden (Tabelle 7).



**Abbildung 8:** Habitatdifferenzierung für die Zauneidechse aufgrund der Bestandsaufnahmen.

**Tabelle 6:** Flächenanteile der in Abbildung 8 dargestellten Zauneidechsenhabitate.

Habitatwertigkeit	Fläche aus GIS [ha]
keine Eignung	5,8670
geringe Wertigkeit	0,2490
geringe bis mittlere Wertigkeit	0,8747
mittlere Wertigkeit	0,6647
hohe Wertigkeit	0,7877
<b>Summe</b>	<b>8,4431</b>

**Tabelle 7: Herleitung der Populationsgröße der Zauneidechsen im Untersuchungsgebiet.**

Habitatwertigkeit	Dichteklassen (ind/ha)	Fläche aus GIS [ha]	errechnete Individuen
Keine Eignung	0	5,8670	-
geringe Wertigkeit	1-5	0,2490	0,2-1,2
geringe bis mittlere Wertigkeit	6-30	0,8747	5,2-26,5
mittlere Wertigkeit	31-70	0,6647	20,6-46,5
hohe Wertigkeit	71-100	0,7877	55,9-78,8
Summe		8,4431	82-153

Die betroffene Individuenzahl (Frühjahrspopulation) liegt somit zwischen ca. 82 und 153 Individuen. Das entspricht einer Individuendichte für die besiedelte Fläche von ca. 31 bis 60 Ind./ha. Dies liegt unter Berücksichtigung eines hohen Anteils geringwertiger Flächen in den für die Zauneidechsen üblichen Bereichen.

#### 4.3.2 Bewertung

Im Rahmen der Kartierung konnte nur die Zauneidechse als nach BNatSchG streng geschützte Art nachgewiesen werden. Weil es sich bei der Art um keine hochgradig gefährdete Art handelt, hat das Plangebiet für die Artengruppe der Reptilien einen mittleren bis hohen Wert.

Insgesamt ist der Eingriff für die vorkommende Artengemeinschaft der Reptilien als **erheblich** einzustufen.

#### Baubedingte Auswirkungen

Durch den B-Plan werden Lebensräume (Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des §44(1)3 BNatSchG) für die Zauneidechse auf einer Fläche von ca. 2,6 ha zerstört. Sollten die Öffentlichen Grünflächen explizit für den Zauneidechsenenschutz optimiert werden und baubedingt nicht tangiert werden, ist von einer Zerstörung von ca. 1,9 ha Zauneidechsenlebensraum auszugehen.

Zudem kann es Individuentötungen von ca. 82 – 153 Tieren kommen (Tötungsverbot im Sinne des §44(1)1 BNatSchG). Sollten auf den Öffentlichen Grünflächen keine Zauneidechsen zu Schaden kommen, sind Individuentötungen von ca. 53 – 100 Tieren zu erwarten.

Die Individuentötungen sind durch Umsiedlung/Vergrämung der Individuen auf geeignete Flächen zu vermeiden.

### **Anlagebedingte Auswirkungen**

Durch den B-Plan gehen Lebensräume für die Zauneidechse auf einer Fläche von ca. 2,6 ha dauerhaft verloren. Sollten die Öffentlichen Grünflächen explizit für den Zauneidechsenchutz optimiert werden, ist von einem dauerhaften Verlust von ca. 1,9 ha auszugehen.

Der Verlust der Zauneidechsenlebensräume ist durch die frühzeitige Anlage von Ausgleichsflächen (CEF-Flächen) zu ersetzen. Die Größe dieser Fläche ist mit ca. 1,5 - 3,5 ha anzusetzen und ist abhängig von der allgemeinen Eignung (Vegetationsstruktur, Sonnenexposition etc.) und einer ggf. bereits vorhandenen Besiedlung durch Eidechsen.

### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Da das Plangebiet auch zukünftig an besiedelte Reptilienlebensräume grenzt, kann es zu Individuenverlusten (u.a. wandernde Tiere) durch Verkehr und an Straßengullys, Lichtschächten etc. kommen. Um Individuenverluste an Straßen zu vermeiden, sollten z.B. flache (abgeschrägte) Bordsteine und bei Gullys Bordsteine mit Aussparungen Verwendung finden.

#### **4.3.3 Konzept für Bewältigung des Artenschutzes bei der Zauneidechse**

Individuenverluste von Vogelarten (Tötung und Verletzen im Sinne des §44(1)1 BNatSchG) werden vermieden, indem die Baufeldfreimachung und Rodung außerhalb der Brut- und Setzzeiten der betroffenen Avifauna, das heißt von Oktober bis Februar, durchgeführt wird.

Anschließend, in der Regel im Zeitraum von April bis Mitte Juni, sind die Zauneidechsen durch Vergrämung oder Umsiedlung in vorher angelegte, geeignete Habitatflächen vor einer potenziellen Individuentötung zu schützen.

#### Vergrämung

Die Durchführung einer Vergrämung setzt voraus, dass direkt benachbarte und geeignete Flächen zur Verfügung stehen. Eine Auslegung von geeigneten Folien entspricht nicht mehr dem aktuellen Kenntnisstand (BMVdI (2021): Methoden der Baufeldfreimachung in Reptilienhabitaten ... . Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik Heft 1137). Im vorliegenden Fall sprechen die zur Straße abfallenden Böschungen sowie besiedelte Teilflächen ohne direkt benachbarte Habitatflächen zusätzlich gegen eine Vergrämung.

Mit Hilfe einer Umsiedlung in nahe gelegene geeignete und vorher durch Anlage essentieller Habitatstrukturen in seinen Lebensraumeigenschaften aufgewertete Flächen können die Verbotstatbestände vermieden werden. Dies sollte unbedingt frühzeitig mit der zuständigen Naturschutzbehörde vorabgestimmt werden.

Voraussetzung ist unter anderem:

- Die Verfügbarkeit der Fläche (frühzeitige Abstimmung mit Eigner)
- Planreifes Konzept oder abgestimmte Planung für die Maßnahmen
- Die Genehmigung der Umsetzung der Maßnahmen
- Vertragliche Fixierung zur Vorlage bei Naturschutzbehörde

### Umsiedlung

Für eine Umsiedlung werden geeignete Flächen benötigt, die im Bereich des lokalen Vorkommens liegen. Da die Tiere gefangen und ausgesetzt werden und somit die Zielfläche nicht aus eigenem Antrieb besiedeln, ist die Aussetzungsfläche gegen ziellose Flucht mit einem geeigneten Reptilienschutzzaun zu umgeben. Zudem ist auch die Eingriffsfläche, soweit sie an besiedelte Habitate grenzt, ebenfalls mit einem Reptilienschutzzaun abzuschränken, damit eine Wiederbesiedlung vor oder während der Bauphase verhindert wird.

Für eine Umsiedlung von Tieren ist aktuell keine Ausnahme gem. §45(7)1 Nr. 5 BNatSchG notwendig. Die Maßnahme wird als vorgezogene Vermeidungsmaßnahme notwendig.

### **Neuanlage bzw. Optimierung vorhandener Zauneidechsenhabitate (CEF)**

Die zukünftige Habitatfläche für die Zauneidechse muss zum Zeitpunkt der Besiedlung die Kapazität für die Anzahl der betroffenen Individuen aufweisen.

Hierfür bieten sich folgende Maßnahmen an:

- Entbuschung/Freistellung von Flächen die zugewachsen sind und Entwicklung in offene Biotoptypen (Ruderalflächen, Halbtrockenrasen etc.) und dauerhafte Pflege
- Extensivierung von Grünlandflächen und dauerhafte Pflege
- Entwicklung von Waldrändern
- Optimierung offener Standorte mittels massiver Anreicherung mit essentiellen Habitatstrukturen
- In jedem Fall notwendig: Anlage von essentiellen Habitatstrukturen wie sonnenexponierte Holz-/Steinhaufen und Sandhaufen für Eiablage, Überwinterung, Tagesversteck, Sonnenbad/Thermoregulation

Eine Vergrämung ist für viele Teilflächen keine Option, da keine optimierbaren Nachbarflächen zur Verfügung stehen. Zumindest für diese Flächen ist eine Umsiedlung vorzusehen.

Die Tabelle 8 zeigt einen möglichen Zeitablauf für das Management des Artenschutzes im optimalen Fall.

**Tabelle 8: Schematischer Zeitablauf für die allgemeine Bearbeitung des Artenschutzes für Zauneidechse im Vorfeld einer Baumaßnahme.**

Planfeststellungsbeschluss	Quartal	Zeitraum	Tätigkeit
		Frühzeitig zu Planungsbeginn Möglichst mindestens 1 Jahr vor Baubeginn	Suche und Sicherung von Flächen  Entwicklung von CEF-, Ersatz-, Ausgleichs-, Aussetzungshabitate („Kompensationsflächen“) falls in der Artenschutzprüfung als notwendig erachtet Funktionskontrolle der CEF-Flächen
Vorliegen bis 1. Januar	Winter	1. Januar bis 28. Februar	Entfernen von Gehölzen bei potenziell besiedelten Flächen ohne Rodung der Wurzelstöcke! -> nur oberflächennahes Abschneiden von Sträuchern und Bäumen (motomanuell)!
		01. Januar bis 31. März	Mulchen/Mahd (ggf. motomanuell) von Flächen die nicht besiedelt werden sollen oder von denen vergrämt werden soll
	Frühling	März	Zäunungen von Aussetzungsflächen und Flächen, die von Tieren freigehalten werden müssen
		ca. Mitte April bis Mitte Juni	Vergrämung und/oder Umsiedlung von adulten/subadulten Zauneidechsen vor der Eiablage; ggf. zusätzliches Abdecken freigefangener Flächen mit Folie
	Sommer	Mitte Juni bis Anfang Juli	Freigabe eidechsenfreier Flächen
		Mitte April bis Ende Oktober	Funktionskontrolle auf den Kompensationsflächen Regelmäßige Kontrolle der Zäune, Folien, Abfangflächen etc.
	Herbst	Anfang November	Abbau der Zäunung Aussetzungsfläche (frühestens sechs Wochen nach Beendigung der Umsiedlung); bei mehrjähriger Bautätigkeit Beibehalten der Zäunung von Flächen, die von Tieren freigehalten werden müssen, Pflegebedarf beachten (z.B. Freischneiden der Zäune)
	2. Jahr		Bei mehrjähriger Bautätigkeit: Beginn wie bei Winter Bei Abschluss der Bautätigkeit: Monitoring wie im Planfeststellungsbeschluss dargelegt

## 5 Planungshinweise

Zur Sicherstellung der Vermeidung, bzw. Minderung der Betroffenheiten nach §44 BNatSchG werden folgende Maßnahmen notwendig:

- Einrichtung einer Umweltbaubegleitung, die frühzeitig, das heißt noch vor eventuellem Rodungsbeginn, mit in die Planungen einbezogen wird.
- Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind Gehölzrodungen – außer im Fall von Gefahrensituationen sowie im Zuge forstlicher Bewirtschaftung von Wäldern nach guter fachlicher Praxis – zeitlich begrenzt, um Vogelbruten und andere Baumbewohner (wie Fledermäuse) vor Störungen und vermeidbaren Verlusten zu schützen. Zum Schutz der im Wald lebenden europäischen Vogelarten, sowie anderen Tierarten ist die Rodungszeit im vom §39(5)2 BNatSchG festgelegte Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September zu unterlassen. Ist dies nicht möglich, so sind die Rodungsarbeiten möglichst kurz vor den nachfolgenden Arbeiten durchzuführen und durch eine qualifizierte Umweltbaubegleitung zu begleiten.
- Bestehen bleibende Bäume und Gebüsche und deren Wurzelraum sind zu ihrem Schutz vor eventuellen Beschädigungen durch Baumaschinen sowie zu ihrem langfristigen Erhalt abzusichern, beispielsweise durch die Errichtung von Bauzäunen.
- Anlage Ersatzhabitat und Vergrämung und ggf. Rettungsumsiedlung der Zauneidechsen, Maßnahmen zur Verhinderung baubedingter Tötung sind in einem Umsiedlungskonzept beschrieben.



## **6 Artenschutzrechtliche Prüfung**

### **6.1 Abschichtung der relevanten Arten, für die eine ausführliche Art-für-Art-Prüfung durchgeführt wird**

Die artenschutzrechtliche Prüfung ist für die Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten durchzuführen.

Aus einer Liste der im Untersuchungsraum vorkommenden und potentiell vorkommenden Anhang IV Arten und europäischen Vogelarten, erfolgt die Ermittlung der für das Vorhaben relevanten Arten.

Für die jeweils betroffene Art wird in einzelnen Prüfschritten erarbeitet, ob die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG bei der Verwirklichung des Vorhabens berührt werden (Wirkungsprognose aufgrund der Wirkfaktoren Tabelle 9). Wird dies bei allen Verboten verneint, so ist das Vorhaben in Bezug auf das Artenschutzrecht zulässig und damit die artenschutzrechtliche Prüfung abgeschlossen.

Werden jedoch

- der Individuenschutz von Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)
- der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- oder der Individuenschutz der Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) unvermeidbar im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

berührt, schließt sich ein nächster Prüfschritt an.

Dieser resultiert aus dem Wortlaut des § 44 Abs. 5, Sätze 2, 3 und 4 BNatSchG. Danach ist zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ggf. durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen weiterhin erfüllt wird.

Sofern dies verneint werden muss, bedarf es der Anwendung der Ausnahmeregelung in § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Tritt gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG der Verbotstatbestand der Störung oder außerhalb der o.a. Konstellation das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ein, kommt es direkt zur Anwendung der Ausnahmeregelung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Das Ergebnis der Ausnahmereprüfung entscheidet letztendlich darüber, ob ein Vorhaben zugelassen werden kann.

Gemäß dem aktuellen hessischen Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung (in der Fassung von Mai 2011) sind die Arten nicht zu berücksichtigen, die

- ihr natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens haben (Zufallsfunde, Irrgäste),
- nicht im Wirkraum des geplanten Vorhabens vorkommen,
- die gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens nach gesicherten Erkenntnissen keine Empfindlichkeit aufweisen.

Das Schema der artenschutzrechtlichen Prüfung gibt Abbildung 9 wieder. Für die betroffenen Tierarten werden in einzelnen Schritten die Verbotstatbestände des Bundesnaturschutzgesetzes, sowie die Notwendigkeit der Ausnahmeregelung und damit zu artenschutzrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens geprüft.

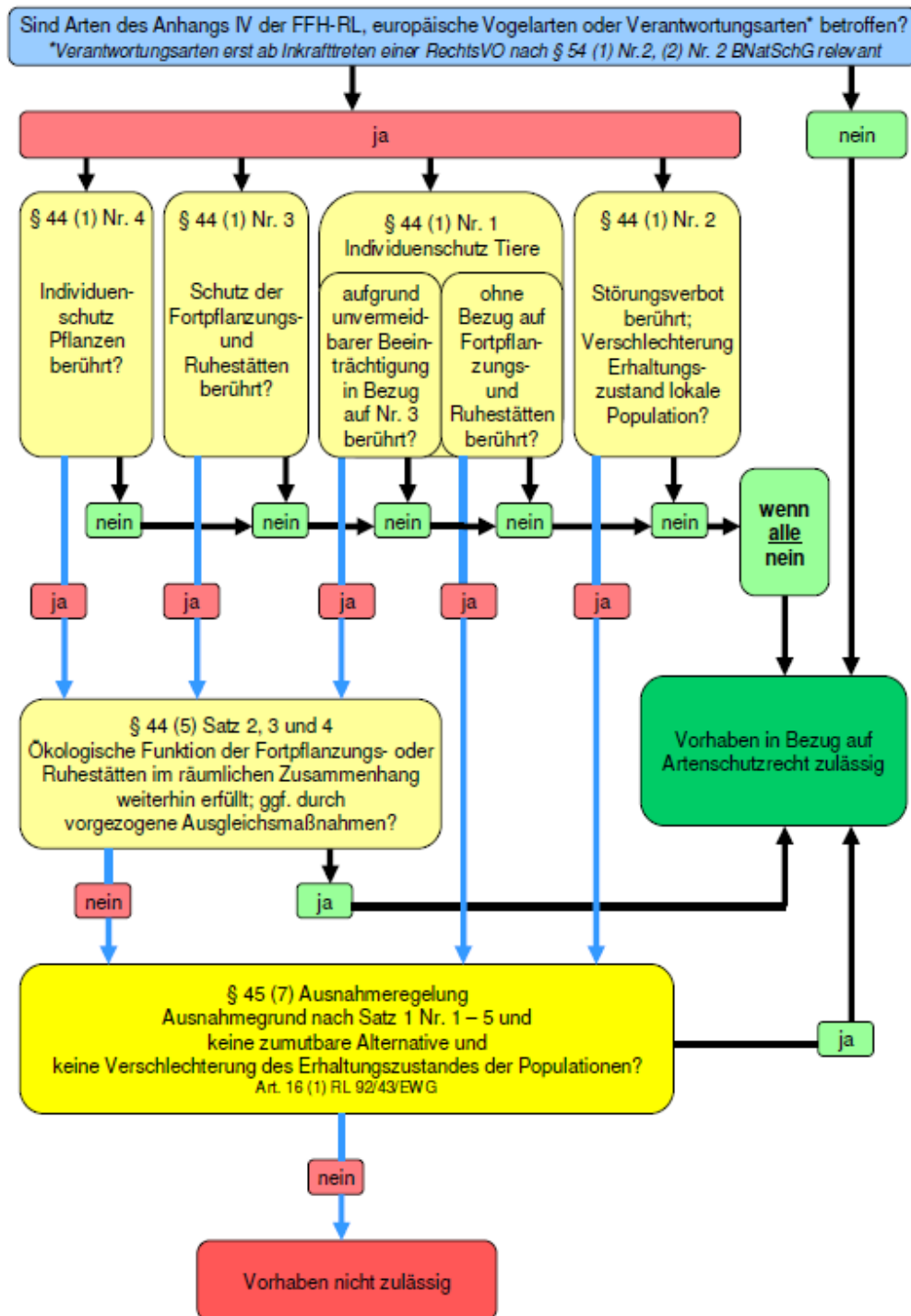


Abbildung 9: Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung für nach §15 BNatSchG zulässige Eingriffe, sowie nach §§ 30, 33, 34 BauGB zulässige Vorhaben.

**Tabelle 9: Katalog möglicher Wirkfaktoren<sup>3</sup> und deren Wirkung im Projekt.**

<b>Wirkfaktorgruppen</b>	<b>Wirkfaktoren</b>	<b>Wirkung im Projekt</b>
1 Direkter Flächenentzug	1-1 Überbauung / Versiegelung	Verlust von Biotopen durch Überbauung -
2 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen	Nutzungsänderungen (Auf- und Abwertung von Biotopen)
	2-2 Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik	-
	2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	-
	2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	-
	2-5 (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	-
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	Gründung eines Wohngebiets auf ehemaligem Streuobst-/Grünlandflächen
	3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse	-
	3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse	Veränderung (Verdichtung/Versiegelung) von Oberflächenwasserabflüssen
	3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)	-
	3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse	-
	3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z. B. Belichtung, Verschattung)	-
4 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	Tötung von Individuen bei Rodungs- oder Tiefbauarbeiten
	4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	-
	4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	-
5 Nichtstoffliche	5-1 Akustische Reize (Schall)	-

<sup>3</sup> Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007.

<b>Wirkfaktorgruppen</b>	<b>Wirkfaktoren</b>	<b>Wirkung im Projekt</b>
Einwirkungen	5-2 Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)	-
	5-3 Licht (auch: Anlockung)	Irritation von Individuen durch Beleuchtungsanlagen
	5-4 Erschütterungen / Vibrationen	-
	5-5 Mechanische Einwirkung (z. B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)	-
6 Stoffliche Einwirkungen	6-1 Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag	-
	6-2 Organische Verbindungen	-
	6-3 Schwermetalle	-
	6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	-
	6-5 Salz	-
	6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente)	-
	6-7 Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)	-
	6-8 Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe	-
	6-9 Sonstige Stoffe	Eintrag von Betriebs- und Schmiermittel während der Bauphase in Gewässer und Boden
7 Strahlung	7-1 Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder	-
	7-2 Ionisierende / Radioaktive Strahlung	-
8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	8-1 Management gebietsheimischer Arten	-
	8-2 Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten	-
	8-3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u. a.)	-
	8-4 Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	-
9 Sonstiges	9-1 Sonstiges	-

Da alle relevanten Artengruppen im Projekt untersucht wurden, musste nicht auf eine theoretische Betrachtung oder Daten Dritter zurück gegriffen werden.

Es kommen folgende Arten(-gruppen) in die ausführliche Betrachtung:

- Zauneidechse
- Turteltaube
- Vogelarten, gemäß aktuellem Leitfaden für Hessen die vereinfachte Prüfung

Die Prüfungen sind im Anhang beigefügt.

## 7 Zusammenfassung

Im Rahmen einer Bestandsaufnahme wurde eine Erfassung von Vögeln und Reptilien im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Budenheim Wäldchenloch“ durchgeführt.

Insgesamt wurden 27 Vogelarten nachgewiesen.

Das Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse und Einzelexemplare der Mauereidechse zeigt eine teilweise hohe Wertigkeit des Gebiets für die Herpetofauna.

Die Plausibilitätsprüfung kommt zum Ergebnis, dass es keine gravierenden Änderungen der Biotopstruktur gab und die erhobenen Daten noch valide sind.

**Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG wurden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichs- sowie Ersatzmaßnahmen formuliert.**

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen<sup>4</sup> tritt bei den streng geschützten Arten, sowie den besonders geschützten europäischen Vogelarten kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist. Einzig zur Lösung der Verbotstatbestände hinsichtlich der Zauneidechse wird eine vorsorgliche Ausnahme zum Fang und Umsiedlung notwendig werden.**

Nackenheim im April 2023

Diplombiologe Jens Tauchert

---

<sup>4</sup> Die fristgerechte Durchführung der vorgeschriebenen Maßnahmen wird hier vorausgesetzt!

## **8 Literaturverzeichnis**

### **8.1 Gesetze, Normen und Richtlinien**

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. 2009 Teil I Nr. 51)

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); kodifizierte Fassung; Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 vom 26.1.2010

## 8.2 Verwendete und/oder zitierte Literatur

- Bauer, H.-G., Bezzel, E. & W. Fiedler, (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bände 1 – 3. - 2. Auflage, Wiesbaden.
- Bernauer, D. K. Grabow & A. Martens (2006): Fang von Libellenlarven durch Elektrofischung (Odonata: Cordulegastridae). *Libellula* 25(3/4) 2006: 156-169.
- BfN / Bundesanstalt für Naturschutz (1998): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Bonn – Bad Godesberg.
- BfN / Bundesanstalt für Naturschutz (2003): Bewertung des Erhaltungszustandes für die Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie in Deutschland.
- BfN / Bundesanstalt für Naturschutz (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 20; Bonn-Bad Godesberg.
- BG NATUR (2009): Faunistisches Gutachten „WAAF Family Housing“ im Auftrag von hbm; unveröffentlicht.
- Boye, P., Hutterer, R. & Benke, H. (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Münster (Landwirtschaftsverlag) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: S. 33-39.
- Braun, M & H. Turni (2003): Kleinsäuger-Lebendfang. In: Braun, M & F. Dieterlen (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1, S. 65-68
- Doerpinghaus, A., Eichen, C., Gunnemann, H., Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J. und Schröder, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- Encarnaçã, J. A., Nöding, J., Reiners, T. E. & Becker, N. I. (2012): Ehrenamtlich erhobene Daten verbessern hessenweite Verbreitungsmodelle der FFH-relevanten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) – *Natur und Landschaft* (87) 5: 208-214.
- EU-Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“; dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC (endgültige Fassung, Febr. 2007).
- Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Eching.



- Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) (2008): Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (MAQ). – AG 2.9.3.
- Garniel, A. & U. Mierwald (2010): Endbericht Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- Grimmberger, E., Hackethal, H. & Urbanczyk, Z. (1987): Beitrag zum Paarungsverhalten der Wasserfledermaus, *Myotis daubentoni* (Kuhl, 1819), im Winterquartier. – Z. Säugetierkunde 52: S. 133-140.
- Haensel, J. & Rackow, W. (1996): Fledermäuse als Verkehrsoffer – ein neuer Report.- *Nyctalus* (N.F.) 6 (1): 29–47.
- HEYM, A., DEICHSEL, G., HOCHKIRCH, A., VEITH, M. & U. SCHULTE (submitted): Do introduced wall lizards (*Podarcis muralis*) cause niche shifts in a native sand lizard (*Lacerta agilis*) population? - A case study from south-western Germany. – *Salamandra*.
- HMUELV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. 2. Fassung vom Mai 2011.
- HÜBNER, D. und E. KORTE (2000): "Monitoringkonzept für die FFH relevanten Arten Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und Groppe (*Cottus gobio*) in Hessen". Gießen. Regierungspräsidium Gießen, November 2000, 37.
- Juškaitis, R & S. Büchner (2010): Die Haselmaus: *Muscardinus avellanarius*, Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 670. 181 S.
- Kaule, G.; Reck, H. (1992): Straßen und Lebensräume: Ermittlung und Beurteilung straßenbedingter Auswirkungen auf die Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Bonn.
- Kerkmann, J. (Hrsg.) (2007): Naturschutzrecht in der Praxis. Lexxion Verlagsgesellschaft mbH Berlin.
- LANA Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- LENZ, S., LAUFER, H. & U. SCHULTE (2013): Artenschutzrechtliche Aspekte zur Mauereidechse (*Podarcis muralis*). - Herausgeber: Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LUWG)
- Louis, H. W. (2008): Die kleine Novelle zur Anpassung des BNatSchG an das europäische Recht. In: *Natur und Recht* (2008) 30: 65 - 69.

- M. Sommerhäuser & T. Pottgießer, 2003: Karte der biozönotisch bedeutsamen Fließgewässertypen Deutschlands. LAWA.
- Meschede, A., Heller, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern.- Schriftenr. Landschaftspflege u. Naturschutz, 66: 374.
- Petersen, B. et al. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.
- Petersen, B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.
- Schulte U., Bidinger K., Deichsel G., Hochkirch A., Thiesmeier B., Veith M. (2011) Verbreitung, geografische Herkunft und naturschutzrechtliche Aspekte allochthoner Vorkommen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) in Deutschland. Zeitschrift für Feldherpetologie 18: 161-180.
- SCHULTE, U., IDELBERGER, S., LENZ, S. & S. SCHLEICH (2013): Heimisch oder gebietsfremd? - Anleitung zur Bestimmung und zum Umgang mit allochthonen Mauereidechsen in Rheinland-Pfalz. - Herausgeber: Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LUWG)
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Oberursel (2010): Jahresbericht der Arbeitsgruppe Naturschutz (2010).
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Oberursel (2011): Jahresbericht der Arbeitsgruppe Naturschutz (2011).
- Siemers, B. & Nill, D., (2000): Fledermäuse – das Praxisbuch. München.
- Simon, M. et al., (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76.
- Sobotta, C. (2007): Artenschutz in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. In: Natur und Recht (2007) 29: 642 – 649.
- Ssymank, A., U. Hauke, C. Rückriem & E. Schröder (Bearb.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Natur-schutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspfl. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.
- Steinicke, H., Henle, K. & Gruttke, H (2002): Einschätzung der Verantwortlichkeit Deutschlands für die Erhaltung von Tierarten am Beispiel der Amphibien und Reptilien. – Natur und Landschaft 77 (2): S. 72-80.

Südbeck, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K.; Sudfeld, C. Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Trautner, J.; Kockelke, K.; Lambrecht, H.; Mayer, J.( 2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren – Books on Demand GmbH, Norderstedt.

Umweltbüro Essen, 2008: Aktualisierung der Steckbriefe der bundesdeutschen Fließgewässertypen und Ergänzung der Streckbriefe der deutschen Fließgewässertypen um typspezifische Referenzbedingungen. Im Auftrag der LAWA und des UBA, 29S.

Wittig, R (2012): Gutachten über die Zusammensetzung und Schutzwürdigkeit der Vegetation in der Umgebung der Frankfurt International School in Oberursel. 9 Seiten und 13 Seiten Anhang. – Frankfurt.  
Zur Verfügung gestellt von SDW und BUND am 24.08.2012 an Stadt Oberursel.

**9 Anhang**

**Anlage Tab. 1: Klassifizierungen für die Vogelbeobachtungen**

Abkürzung	Status
Brut (B), BV	Brutvogel, Brutverdacht
Rand (B-R)	Brut am Rande des UG
Gast (G)	Nahrungsgast, Durchzügler
Neozoen (N)	(Zoo-)Flüchtling
Potenziell (P)	Brutvorkommen möglich, zu kurze Untersuchungsperiode
Zug (Z)	ziehender Vogel (überfliegend oder rastend)

**Anlage Tab. 2: Gefährdungskategorien der Roten Listen**

Rote Liste Deutschland (2008)	Rote Liste Hessen(2006)
0 Bestand erloschen	0 Bestand erloschen
1 Vom Erlöschen bedroht	1 Vom Erlöschen bedroht
2 Stark gefährdet	2 Stark gefährdet
3 Gefährdet	3 Gefährdet
R Arten mit geograph. Restriktion	V Vorwarnliste, potenziell gefährdet
V Vorwarnliste	R Geografische Restriktionen
- c3- und c4-Arten, keine Gefährdung	
IV Unzureichende Datenlage	
II,II I Keine Kriterien-Abfrage	

Anlage Tab. 3: IUCN - weltweite Rote Liste



Die Gefährdungsstufen gemäß IUCN von 2007

EX	Extinct (ausgestorben)
EW	Extinct in the Wild (in freier Wildbahn ausgestorben)
CR	Critically Endangered (vom Aussterben bedroht)
EN	Endangered (stark gefährdet)
VU	Vulnerable (gefährdet)
NT	Near Threatened (gering gefährdet)
LC	Least Concern (nicht gefährdet)
	Data Deficient (keine ausreichenden Daten)
	Not Evaluated (nicht eingestuft)

## 9.1 Art-für-Art-Prüfung

<b>9.1.1 Zauneidechse</b>			
<b>Allgemeine Angaben zur Art</b>			
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>			
Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )			
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>			
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Rheinland-Pfalz
<b>3 Erhaltungszustand</b>			
<b>Bewertung nach Ampel-Schema</b>	<b>günstig</b>	<b>ungünstig - unzureichend</b>	<b>ungünstig - schlecht</b>
	<b>GRÜN</b>	<b>GELB</b>	<b>ROT</b>
<b>EU : kontinentale Region</b> ( <a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a> )	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b> ( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Rheinland-Pfalz</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>			
<p>4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Die Zauneidechse besiedelt offene bis halboffene Flächen, wie z.B. Brachen und Böschungen. Zur Eiablage werden offene und grabbare Bodenstellen benötigt. Die Überwinterung (ca. September bis April) erfolgt im Boden. Als Tagesverstecke dienen unterschiedliche Strukturen wie z.B. Holzhaufen, Erdlöcher etc..</p> <p>Die Größe der individuellen Aktionsräume ist sehr unterschiedlich, beträgt aber für erwachsene Tiere durchschnittlich ca. 150 m<sup>2</sup>. Als Mindestfläche für eine Population werden ca. 3-4 ha angenommen, wobei letztlich die Habitatqualität entscheidend ist. Die Art ist oft durch Bauvorhaben betroffen, durch die ihre Lebensräume inklusive Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden können.</p> <p>4.2 Verbreitung</p> <p>Die Art ist in Europa, Deutschland und auch in Hessen weit verbreitet und stellenweise häufig zu finden.</p>			

### 9.1.1 Zauneidechse

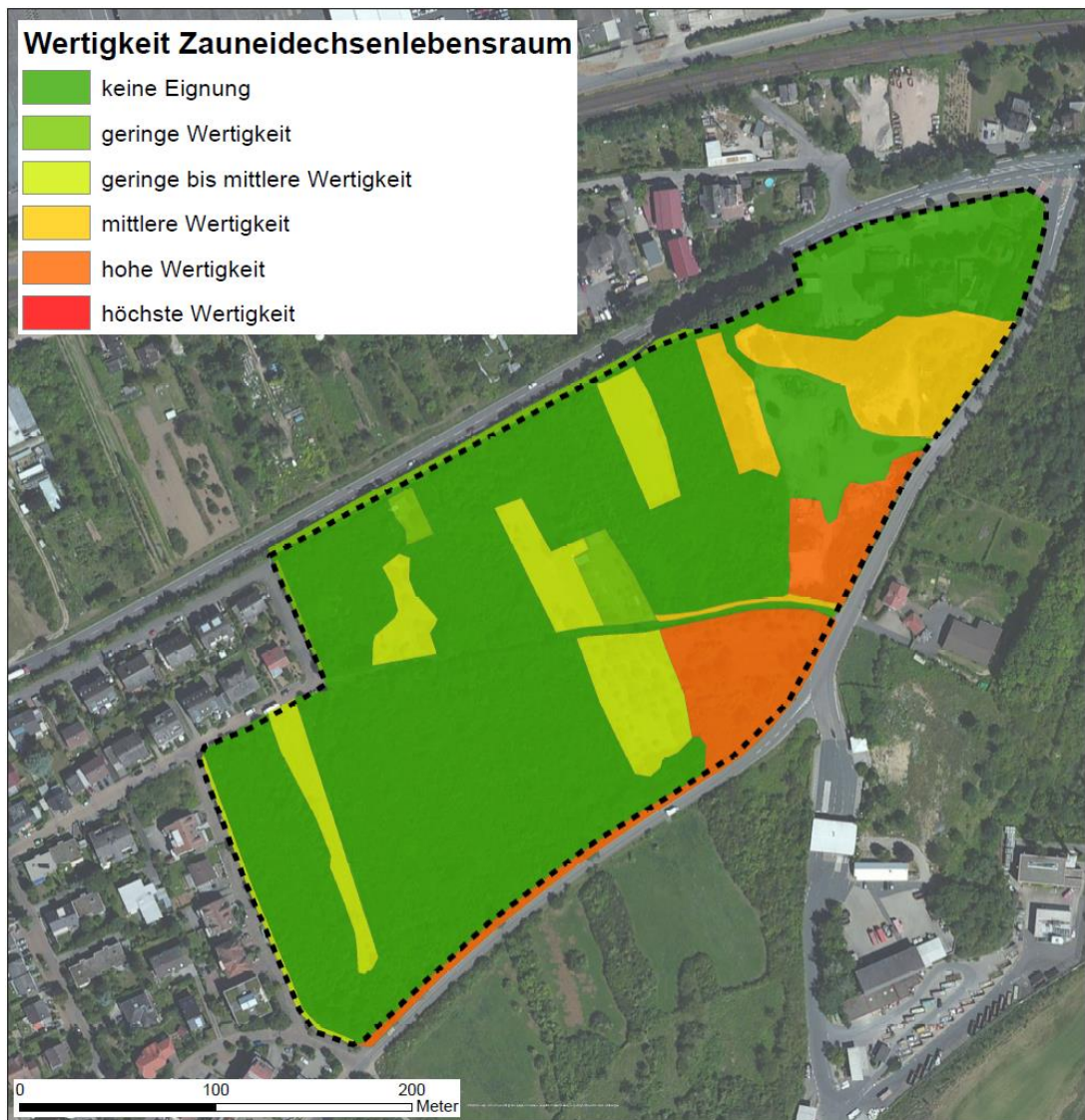
#### Vorhabensbezogene Angaben

#### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Die Zauneidechse besiedelt fast alle Offenlandflächen, d.h. alle Flächen, die gepflegt werden oder durch Nutzung offengehalten werden. Ein Großteil (ca. 70 %) des Untersuchungsgebiets ist allerdings durch Sukzession schon stark verbuscht bzw. bewaldet oder auch durch Gebäude versiegelt, so dass auf diesen Flächen keine Besiedlung möglich ist. Vermutlich war die Art im Untersuchungsgebiet früher wesentlich weiter verbreitet.

Ein sehr kleiner Anteil des von der sehr weit zu fassenden lokalen Population genutzten Areals ist von der Planung direkt betroffen. Da es sich um ganzjährig genutzte Lebensräume der Art handelt, sind neben Jagdhabitaten auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen.



**9.1.1 Zauneidechse**

**6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**

**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Ein Teil des durch die lokale Population genutzten Lebensraums mit den vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten geht durch die Baumaßnahmen (direkte Zerstörung durch Baumaschineneinsatz) auf einer Fläche von ca. 2,6 ha dauerhaft verloren.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?  ja  nein

Auf einer Fläche von ca. 1,5 -3,5 ha sind neue Zauneidechsenlebensräume zu entwickeln, die auch die wichtigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten beinhalten. Hierfür können bereits individuenschwach besiedelte aber sonst sehr gut geeignete Flächen optimiert und neue Strukturen angelegt werden, um die Kapazität für Zauneidechsenindividuen zu erhöhen. Als Fortpflanzungsstätten werden insbesondere Sandhaufen, als Ruhestätten (Überwinterungsquartiere, Tagesverstecke, Sonnstrukturen) werden Totholzhaufen angelegt.

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein

Die notwendigen neue Habitate mit den neuen Fortpflanzungs- und Ruhestätten entsprechen den typischen bis optimalen Strukturen, die von der Zauneidechse genutzt werden. Sie liegen im Bereich des lokalen Vorkommens der Population, so dass der räumliche Zusammenhang gegeben ist. Durch die frühzeitige Anlage und die Umsiedlung kommt es zu einer zeitnahen Besiedelbarkeit der Fläche und Nutzung der Strukturen.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden)?  ja  nein

Je nach Durch die Baumaßnahme kann es zu einer direkten Tötung bzw. Verletzung von ca. 53 - 153 Zauneidechsenindividuen kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich)?  ja  nein

Zur Vermeidung von baubedingten Tötungen/Verletzungen von Zauneidechsenin-



### 9.1.1 Zauneidechse

dividuen muss eine Umsiedlung durchgeführt werden. Zusätzlich ist gegen eine Wiedereinwanderung von Individuen ins Baufeld eine Abzäunung (Reptilienschutzzaun) zu installieren.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

Rückwanderungsversuche einzelner Tiere, das Übersehen einzelner Tiere und die Einwanderung einzelner standortfremder Tiere können nicht 100%ig ausgeschlossen werden. Auch kann die verkehrsbedingte Tötung von Einzeltieren nicht 100%ig ausgeschlossen werden.

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

siehe Pkt. 6.1.d  ja  nein

#### Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?  ja  nein

siehe Pkt. 6.2.c

Das **bau- und betriebsbedingte Tötungs- und Verletzungsrisiko** beschränkt sich allerdings auf einzelne Tiere der lokalen Population und stellt sich im Ergebnis als **nicht signifikant** dar.

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?  ja  nein

Durch die Baumaßnahme käme es (neben einer direkten Tötung bzw. Verletzung von Zauneidechsenindividuen) auch zu Störungen während der Fortpflanzungs-, Eiablage- und Schlupfzeiten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Durch den oberflächennahen Schnitt der Gehölze im Winter und der Umsiedlung vor der Eiablage werden die Auswirkungen minimiert.

c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?  ja  nein

<b>9.1.1 Zauneidechse</b>
Da die Ersatzflächen dauerhaft für die Zauneidechse entwickelt und gepflegt werden, ist eine erhebliche Störung nicht zu befürchten. <b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! <b>Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen</b>
<b>7.Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</b>
<b>7.1 Ausnahmegründe</b> Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art werden durch die Vorhabensträger und deren Planer dargestellt. Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!
<b>7.2 Prüfung von Alternativen</b> Gibt es eine zumutbare Alternative? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Die Prüfung von Alternativen ist in den Planunterlagen durch die Planer darzulegen.
<b>7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes</b> a) Erhaltungszustand der lokal betroffenen Population vor dem Eingriff Genaue Daten zum Erhaltungszustand der lokalen Population, deren Abgrenzung sehr weit gefasst werden kann, liegen nicht vor. Die Zauneidechse kommt aber auch in Offenlandflächen vor, die an das geplante Baugebiet angrenzen, wie z.B. im Steinbruch und in den Flächen zwischen Steinbruch und Ortslage. Weiterhin wird das Budenheimer Unterfeld besiedelt; diese Gebiete sind jedoch durch die stark befahrene Landstraße von den Vorkommen im Baugebiet getrennt. b) Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz, Deutschland/kontinentale Region, der EU Der Erhaltungszustand der Art wird in Rheinland-Pfalz, in Deutschland und in der

**9.1.1 Zauneidechse**

EU als ungünstig eingestuft.

c) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern

ja  nein

Dank der vorgesehenen Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern. Die hochwertigen Lebensraumstrukturen stehen den Tieren rechtzeitig zur Verfügung und werden erfahrungsgemäß auch umgehend angenommen. Durch das Angebot von neuen Eiablage- und Überwinterungsstätten wird zum einen die Reproduktionswahrscheinlichkeit erhöht und zum anderen die Wintermortalität (vor allem im ersten Jahr) reduziert. Mit diesen beiden Stellschrauben wird sich die populationsökologisch wichtige Reproduktionsrate erhöhen und damit eventuelle nicht vermeidbare baubedingte Verluste kompensiert.

d) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/biogeographischer Ebene verschlechtern?  ja  nein

Wie in 7.3c) dargelegt wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern, so dass die Populationen auf Landes-/Bundes-/biogeographischem Niveau nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.

e) Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen möglich (FCS-Maßnahmen)?  ja  nein

Durch weitere geeignete habitatverbessernde Maßnahmen könnte, falls notwendig zusätzlich gewährleistet werden, dass der Erhaltungszustand der FFH-Anhang IV-Art günstig bleibt.

f) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?

ja  nein

Erfahrungsgemäß werden die im Vorfeld und begleitend zur Verfügung gestellten neuen Lebensraumstrukturen umgehend angenommen, so dass es bereits auf kleinräumig lokaler Ebene zu keiner Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der Art kommt.

g) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen:

Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?  ja  nein

siehe 7a-d und f

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen?  ja  nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

### 9.1.1 Zauneidechse

#### Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

#### Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

<b>9.1.2 Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)</b>			
<b>Allgemeine Angaben zur Art</b>			
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>			
Turteltaube ( <i>Streptopelia turtur</i> )			
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>			
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	2	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	1	RL Rheinland-Pfalz
<b>3 Erhaltungszustand</b>			
<b>Bewertung nach Ampel-Schema</b>	<b>günstig</b>	<b>ungünstig - unzureichend</b>	<b>ungünstig - schlecht</b>
	<b>GRÜN</b>	<b>GELB</b>	<b>ROT</b>
<b>EU : kontinentale Region</b> ( <a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a> )	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b> ( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Rheinland-Pfalz</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>			
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen			
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</p> <p>Turteltauben sind nur in den warmen Tiefebene verbreitet und sowohl in waldreichen Regionen sowie den Mittel- und Hochgebirgen selten. Sie besiedeln lichte und relativ trockene Laub-, Nadel- und Mischwälder sowie Feldgehölze, Ödländer, Viehweiden, Auwälder, Weidenbrüche und Obstplantagen sowie Weinberge. Turteltauben erschließen sich zunehmend die halboffene Kulturlandschaft in wärmebegünstigter Lage wie Feldgehölze, aufgelassen Sandgruben und verbuschte Obstanlagen, städtische Grünanlagen und am Rand von dörflichen Siedlungen.</p> <p>Turteltauben sind Langstreckenzieher. In Mitteleuropa sind sie nur im Zeitraum Mai bis September zu beobachten. Sie bilden in Mitteleuropa zu Beginn September zunächst Schwarmgesellschaften und ziehen etwa von Mitte September bis Oktober in ihre Überwinterungsgebiete. Diese finden sich im Mittelmeerraum und hauptsächlich in Afrika südlich der Sahara. Während der Zugzeit konzentrieren sie sich zu tausenden entlang bestimmter Routen. Einer der wichtigen Stützpunkte im Mittelmeerraum ist die Insel Malta, wo im Frühjahr bis zu 20.000 ziehende Turteltauben an einem Tag beobachtet werden. Auf nahezu allen Routen, die die Turteltauben zur Überquerung des Mittelmeers nutzen, werden sie auch intensiv bejagt.</p>			

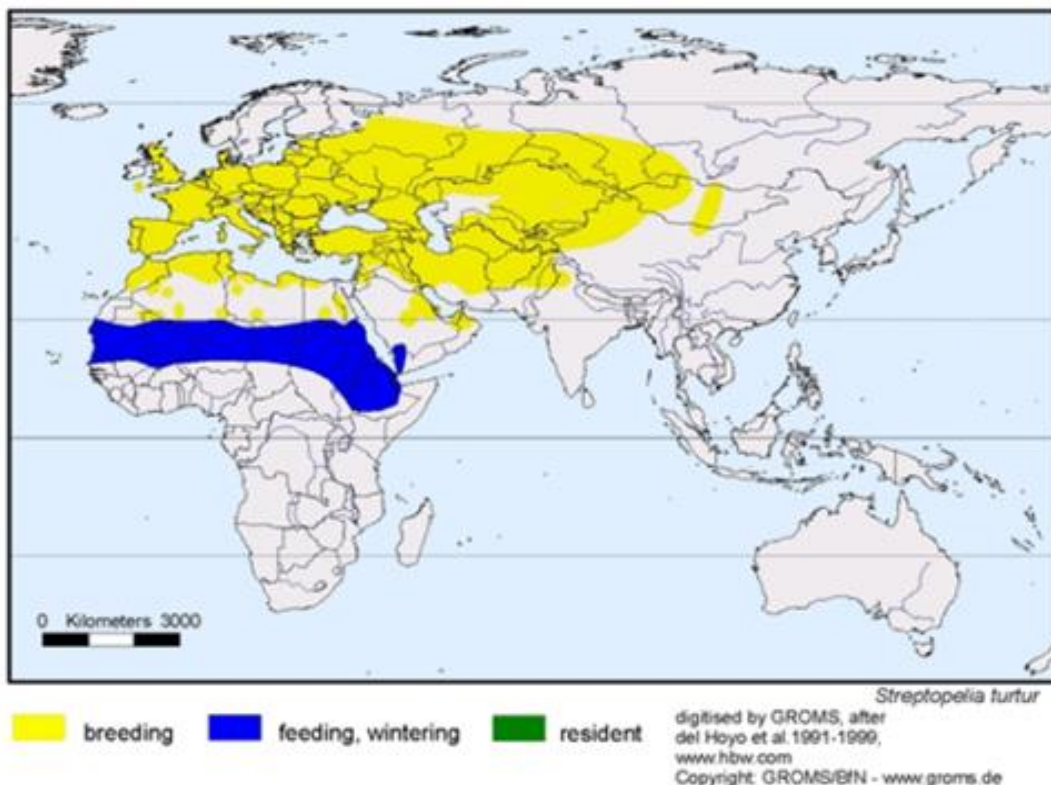
**9.1.2 Turteltaube (Streptopelia turtur)**

Im Frühjahr kehren sie verhältnismäßig spät wieder nach Mitteleuropa zurück. Die mittlere Rückkehrzeit der Turteltaube liegt im Zeitraum von Anfang bis Mitte Mai. Der Rückzug kann sich jedoch erheblich verzögern und ziehende Turteltauben können am Mittelmeer bis Anfang Juni beobachtet werden.

Als Bewohner der halboffenen Kulturlandschaft trockener warmer Gebiete bauen sie ihre Nester in Gebüsche, Feldgehölze, z.T. auch in größeren Gärten und Obstplantagen.

Turteltaube: Jahreszyklus														
Jan	Feb	Mar	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Legende		
												Heimzug		
				●	▲							Wegzug		
												Brut		
												Überwinterung (Teilzieher)		
												Nestbaubeginn	●	
												Vollgelege	▲	

Quelle: <http://avibase.bsc-eoc.org/> (Abruf Febr .2012)



Quelle: <http://avibase.bsc-eoc.org/> (Abruf Febr .2012)

Die Gesamtpopulation in Europa beträgt 3.5-7.2 Mio. Brutpaare, in Deutschland 55.000-81.000 BP, Populationstrends unterschiedlich, zahlreiche Länder mit Populationsabnahmen (BirdLife International 2004).

### 9.1.2 Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

Für Rheinland-Pfalz gibt es keine Bestandsangaben. Der Bestand in Hessen wird auf über 2.000-4.000 BP geschätzt, mit wenigen Bestandsschwankungen (HMUELV 2009: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz), Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (HGON) und die Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland (2006): Rote Liste der der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens 9. Fassung Stand Juli 2006.



## 9.1.2 Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

### Vorhabensbezogene Angaben

#### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Die Turteltaube brütete 2013 Nordosten des Geltungsbereichs.

Sie findet hier und in den angrenzenden Bereichen rund um den FSE Lenneberg die ihren Habitatansprüchen entsprechenden Strukturen.

#### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Ein Teil des durch das Brutpaar genutzten Lebensraums mit der aktuelle genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätte geht durch die Baumaßnahmen (direkte Zerstörung durch Baumaschineneinsatz) dauerhaft verloren. Hierbei sind aber die nachfolgend beschriebenen Nutzungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu berücksichtigen.

**Fortpflanzungsstätte:** Die Turteltaube brütet in lichten und kleinklimatisch begünstigten hohen Sträuchern oder Bäumen. Das Nest wird jedes Jahr neu gebaut. Fremde Bauten, etwa von Sperber, Ringeltaube, Amsel oder Rabenvögeln dienen gelegentlich als Unterlage oder werden im vorgefundenen Zustand benutzt (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1994 S. 155). Es werden keine Reviere verteidigt, die Nestabstände können mitunter sehr gering sein (ebd. S. 158). Eine Ortstreue kann offenbar besonders dann auftreten, wenn günstige Bedingungen konstant bestehen bleiben, daneben gibt es auch „nomadisierende“ Populationen / Individuen, die regelmäßiger (u. U. sogar in derselben Fortpflanzungsperiode) den Standort wechseln (ebd. S. 149). Als Fortpflanzungsstätte werden die zu Nestanlage geeigneten Strukturen im Umfang von bis zu 1 ha um den Niststandort / das Aktionsraumzentrum abgegrenzt.

**Ruhestätte:** Turteltauben ruhen in Gehölzen. Die Abgrenzung der Ruhestätte von Brutvögeln ist in der Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte enthalten. Außerhalb der Brutzeit und zur Nahrungssuche ist die Turteltaube gesellig (auch mit Türken- und Hohltaube), es können Trupps von > 100 Individuen auftreten (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1994 S. 158). Die Nutzung dieser Flächen erfolgt dynamisch in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Tätigkeit, insbesondere der Ernte. Die Abgrenzung einer konkreten Ruhestätte ist daher im Regelfall nicht möglich.



### 9.1.2 Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Durch die Beschränkung der Rodungsarbeiten auf den gesetzlich erlaubten Zeitraum (§39 BNatSchG) können die Verbotstatbestände vermieden werden.

§44(1)Nr.3 BNatSchG verbietet die Beschädigung oder Zerstörung von Brut- oder Lebensstätten. Im Bezug auf die europäischen Vogelarten sind damit vorrangig die aktuell genutzten Nester geschützt und über die jeweilige Brutzeit hinaus regelmäßig genutzte Brutplätze (z.B. Horste von Greifvögeln, Schwalbennester, Spechthöhlen). In den meisten Fällen, wie auch im Falle der Turteltaube, endet jedoch der Schutz des Nestes mit dem Abschluss der Aufzucht der Jungtiere.

.c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?  ja  nein  
nicht notwendig

Es verbleiben ausreichend geeignete Niststandorte in den umgebenden Strukturen in der notwendigen Größenordnung von 1 ha erhalten, so dass die Tiere, die jedes Jahr neu ihr Nest bauen im nahen Umfeld ausweichen können- Durch die Umwandlung der ehemaligen gehölzfreien Deponie zu einem naturnahen Golfplatz entstanden neue ungestörte Gehölzbereiche und –pflanzungen. Darüber hinaus ist im Nahbereich der Lennebergwald als Ausweichhabitat vorhanden.

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein

siehe vorheriger Absatz

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

6.2Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere  
(§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden)?  ja  nein

Bei Bauarbeiten in der Fortpflanzungsperiode können nicht flugfähige Jungstadien oder Eigelege getötet oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich)?  ja  nein

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind Gehölzrodungen – außer im Fall von Gefahrensituationen sowie im Zuge forstlicher Bewirtschaftung von Wäldern nach guter fachlicher Praxis – zeitlich begrenzt, um Vogelbruten vor Störungen und vermeidbaren Verlusten zu schützen. Das Fäll- und Rodungsverbot gilt vom 1. März bis zum 30. September. Die Fällung von Bäumen und Rodung von Gebüsch zur Bau-  
feldvorbereitung sollte deshalb bis Ende Februar abgeschlossen werden.

Das Verbot des §44(1) Nr. 1 BNatSchG betrifft die direkte Gefährdung einzelner Individuen. Gefahren sind für diese jedoch nur gegeben, wenn flucht- bzw. flugunfähige Vögel durch Bau- und Räumarbeiten betroffen sind. Somit gilt das Verbot in der

### 9.1.2 Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

Regel nur für Jungvögel, da gesunde Altvögel flexibel auf Bedrohungen reagieren können.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

siehe Pkt. 6.1.d  ja  nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?  ja  nein

Durch die Baumaßnahme käme es (neben einer direkten Tötung bzw. Verletzung von Turteltaubenindividuen) auch zu Störungen während der Fortpflanzungs-, Eiablage- und Schlupfzeiten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Durch das Entfernen der Gehölze bevor die Tiere aus den Winterlebensräumen zurück kehren finden diese keine geeigneten Strukturen mehr im Baufeld und verlagern ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten in nahe gelegene geeignete Bereiche.

c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?  ja  nein

Da die ausreichend Ersatzflächen im Umfeld bestehen und entwickelt werden, ist eine erhebliche Störung nicht zu befürchten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

### 9.1.2 Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

### 9.1.3 Nicht gefährdete allgemein häufige Vogelarten

#### Gruppenbezogene Beurteilung für nicht gefährdete Arten

<b>Nicht gefährdete allgemein häufige Vogelarten</b>	
<b>Gruppe: Vogelarten der Fließgewässer</b>	
	Bachstelze, Brandgans, (Gebirgsstelze), Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger
<b>Gruppe: Vogelarten der Stillgewässer</b>	
	Blässhuhn, Graugans, Höckerschwan, Kanadagans, Rohrammer, (Schnatterente), Stockente, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger
<b>Gruppe: Vogelarten der Moore und Verlandungszonen</b>	
	Rohrammer, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger
<b>Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsche</b>	
	Dorngrasmücke, Fitis, Goldammer, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Nachtigall
<b>Gruppe: Vogelarten der Offenländereien (Acker, Grünland)</b>	
	Bachstelze, Fasan
<b>Gruppe: Vogelarten der Wälder</b>	
	Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Erlenzeisig, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Gimpel, Grauschnäpper, Grünfink, Haubenmeise, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star, Stieglitz, Sumpfmeise, Tannenmeise, Trauerschnäpper, Wacholderdrossel, Waldbaumläufer, Waldlaubsänger, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp
<b>Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen</b>	
	Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Gimpel, Girlitz, Grauschnäpper, Grünfink, Hausrotschwanz, Kleiber, Kohlmeise, Mauersegler, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Stieglitz, Trauerschnäpper, Türkentaube, Zaunkönig, Zilpzalp
<b>Gruppe: ungefährdete Greifvogelarten</b>	
	Mäusebussard, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule

Nicht gefährdete allgemein häufige Vogelarten
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b>
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet wurden die obengenannten <b>fett</b> gedruckten Arten nachgewiesen. Eine genaue Revierkartierung erfolgte für die euryöken Arten nicht (Quelle: BG NATUR 2012). Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird von einem sehr guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten während der Brutvogelkartierung als "sehr häufig vorkommend" eingestuft wurden (Häufigkeitsabschätzung), bzw. bei iucnredlist.org entsprechend große Populationsstärken genannt werden, die auch auf große lokale Populationen schließen lassen.
<b>Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>
<b>6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b> a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Es gehen vermutlich Brutstätten der obengenannten Arten baubedingt verloren. Angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Im Rahmen der späteren Begrünung und Ausgleichmaßnahmen wird das Nistplatzangebot für diese Arten wieder hergestellt. b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein nicht erforderlich <b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

### Nicht gefährdete allgemein häufige Vogelarten

#### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Bei der Baufeldfreimachung können vor allem während der Brutphase immobile Jugendstadien der Avifauna geschädigt werden (Eigelege, Nestlinge...).

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

Baubedingte Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung der Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden.

Maßnahme: Baufeldfreimachung mit Rodung aller Gehölze vor der Brutsaison der Arten in der Vegetationsruhe, das heißt im gesetzlich geregelten Zeitraum von Oktober bis einschließlich Februar (§39(5)2 BNatSchG).

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?  ja  nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
entfällt

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

<b>Nicht gefährdete allgemein häufige Vogelarten</b>	
<b>6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch v. a. baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin vorübergehend zu Störungen von Brutvögeln der obengenannten Arten im Umfeld der Fläche. Angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
nicht notwendig	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
nicht notwendig	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen	
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!	
→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“	
<b>Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen</b>	
<b>§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</b>	
entfällt	

### Nicht gefährdete allgemein häufige Vogelarten

#### Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!





Innere Freifläche mit sonnenexponiertem Wegrand



Innere Freifläche mit monotoner Vegetation in Nachbarschaft zu Kleingärten



Blick in die Kleingärten in der Mitte des Gebiets



Extensiv genutzte Streuobstwiese



Südexponierte Säume in der extensiv genutzten Streuobstwiese



Südexponierte Sonnen- und Versteckstrukturen in der extensiv genutzten Streuobstwiese



Südexponierter Saum entlang der Straße



Schlauchförmige Freifläche mit intensiven Schwarzwildwühlspuren



Intensiv genutzter Garten Richtung Landstraße



Monotone Freifläche Richtung Landstraße



